Profil der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Warum?

Wir sind eine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und übernehmen staatliche Aufgaben in Selbstverwaltung. Wir unterliegen der Aufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Unsere Aufgaben und Organe sind im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) geregelt. Unsere Pflichtmitglieder sind alle zur Berufsausübung berechtigten Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Psychotherapeut*innen.

Was?

Unsere Aufgaben sind:

qua Gesetz (§ 4 SHKG):	**Konkrete Umsetzung:**
„die beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit wahrzunehmen,	Sicherstellen der psychotherapeutischen Versorgung, Interessenvertretung der freiberuflichen, angestellten und verbeamteten Mitglieder gegenüber Institutionen, Nachwuchs fördern, Vorbereiten der künftigen Kammeraufgaben im Bereich der Weiterbildung der Fachpsychotherapeut*innen, Begleiten und Unterstützen der Ausschussarbeit, Revision der Ordnungen, Mitwirkung am gesundheitspolitischen Diskurs auf Bundes- und Landesebene, Termine auf Bundesebene – Länderrat, Deutscher Psychotherapeutentag – im Kontext der berufspolitischen Arbeit, Verfahrensvielfalt ermöglichen
die Kammermitglieder sowie die Berufsangehörigen … zur Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen,	Informationen zu den Berufspflichten, Bearbeiten von Beschwerden, Überprüfen der Einhaltung berufsrechtlicher Regelungen im Rahmen der Berufsordnung, Schutz des Titels, Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Institutionen (z.B. bei den Abrechnungsempfehlungen)
die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder zu fördern sowie die Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln,	Durchführen eigener Veranstaltungen, Kooperationen mit Fortbildungsanbietern, Zertifizierung der Fortbildungen von Kammermitgliedern, Akkreditierung und Qualitätssicherung von Fortbildungsangeboten
die Aus-, Fort- und Weiterbildung des bei den Kammermitgliedern beschäftigten Personals zu fördern sowie die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,	Bearbeiten von spezifischen Mitgliederanfragen zur Approbation, Praxisgründung, Praxisführung

die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen … zu fördern,	Konzeption und Organisation von einschlägigen kammereigenen Fortbildungen, Unterstützen der Ausschussarbeit im Ehrenamt, Information zu neuen Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene, Redaktion der Website, des Newsletters und des Psychotherapeutenjournals
auf ein gedeihliches Verhältnis der Kammermitglieder zueinander und zu anderen Heil- und Heilhilfsberufen hinzuwirken,	Schlichten und Vermitteln bei Konflikten, enge und konstruktive Zusammenarbeit insbesondere mit der Ärztekammer und der kassenärztlichen Vereinigung
bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Dritten auch auf Antrag eines/einer Beteiligten zu vermitteln,	Bereitstellen ggf. notwendiger rechtlicher Ressourcen für Schlichtungen und Beschwerden
den öffentlichen Gesundheitsdienst … bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei der Gesundheitsberichterstattung des Landes mitzuwirken,	Ansprechpartner für Behörden, Mitwirken bei politischen Initiativen und in Arbeitskreisen, Dialog mit den Krankenkassen und Entscheidungsträgern zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung, Information der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über aktuelle berufspolitische Entwicklungen, Pflege von psychinfo, Bereitstellen von Patient*inneninformationen, Bearbeiten von Patient*innenanfragen, Presse- und Medienarbeit
die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen,	Stellungnahmen bei Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene, Bearbeiten von Anfragen, Verfassen von Stellungnahmen, Teilnahme bei Anhörungen in Ausschüssen und im Landtag
die nicht richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und deren Stellvertreter vorzuschlagen,	Einsetzen eines Berufsgerichts
Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attributzertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen, Berufsausweise, auch elektronischer Art, an Kammermitglieder auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen“ (§ 4 SHKG)	Beratung bei der Beantragung, Überwachen der datenschutzrechtlichen Aspekte und Intervention bei deren Verletzung

Wer?

Die vom Gesetz vorgesehenen Organe sind die ehrenamtlich arbeitende Vertreterversammlung, die von allen Mitgliedern gewählt wird und der ehrenamtlich arbeitende Kammervorstand, welcher aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt wird.
Die Vertreterversammlung „beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kammer“ (§12 SHKG). Der Vorstand „führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus, erledigt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben“ (§ 13 SHKG).

Die operative Wahrnehmung der Aufgaben obliegt der Geschäftsstelle. Wir haben für die drei Kernbereiche Mitgliederverwaltung, Fortbildung und Weiterbildung jeweils eine verantwortliche Mitarbeiterin. Zur Beratung des Vorstands und für die Bearbeitung der immer häufigeren und komplexeren Beschwerden nutzen wir qualifizierte, externe Rechtsberatung (Justiziariat).
Wir nehmen alle Aufgaben selbst wahr und nutzen nur im Ausnahmefall weitere externe Dienstleister, zum Beispiel als Datenschutzbeauftragter oder für die Programmierung unseres Online-Mitgliederbereichs.

Wie?

Unser Anspruch ist, die vorgenannten Aufgaben

präzise,
konstruktiv und
sachlich

zu erfüllen.